

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 3

17. Januar

2022

Aufgrund §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 8, Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung (GVBl. I S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (GVBl. S. 997), § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2021

(GVBl. S. 992) sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 24.11.2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 15. Januar 2022 (GVBl. 2022 S. 2) erlässt der Kreisausschuss folgende

## Allgemeinverfügung (Hotspot-Region)

- I. Als publikumsträchtige öffentliche Orte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV, an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist, werden folgende Orte benannt:

### Eschborn

- Montgeronplatz (Niederhöchstadt)
- Rathausplatz (Eschborn)

### Flörsheim

#### Flörsheim-Stadtmitte

- Maindeich
- Parkplatz Mainufer
- Stadtgarten
- St.-Gallus-Platz
- Rathenauplatz
- Rathausplatz
- Platz vor der Stadthalle
- Gustav-Stresemann-Anlage
- Parkplatz der Kreissporthalle (Bürgermeister-Lauck-Straße)
- Christian-Georg-Schütz-Park

**Weilbach**

- Parkplatz an der Weilbachhalle
- Platz vor dem Haus am Weilbach

**Wicker**

- Parkplatz Goldbornhalle
- Parkplatz Alte Goldbornschule
- Tor zum Rheingau
- Flörsheimer Warte
- Landwehrweg zwischen Bad Weilbach und Flörsheimer Warte

**Keramag/Falkenberg:**

- Abenteuerspielplatz

**Hattersheim**

- Fußgängerzone „Am Kirchgarten“
- Der Bereich zwischen Mainzer Landstraße, Hessendamm, Untergärtenweg, Erbsengasse und Fußgängerzone „Sarceller Straße“.

**Hochheim**

- Areal Königsberger Ring (vor Escobar / dortige Passage)
- Am Weiher zwischen Königsberger Ring und Nordenstädter Straße
- Abenteuerspielplatz Käsbachtal
- Spielpark Hochheim (Ri. Delkenheim)
- Skater/BMX-Platz Dr. Ruben-Rausing-Straße
- Hummelpark
- Wasserturm / Bereich HvB-Schule
- Schänzchen 3 (Gerold-Buschlinger-Anlage)
- Dresdener Ring 1 im Bereich Kiosk
- Herderstraße 9-19 im Bereich der Ladengeschäfte
- Altstadtbereich
- Am Plan
- Aichgasse (Backeswied)
- Kirchstraße (Kriegerdenkmal)

**Hofheim**

## Hofheim – Kernstadt

- Chinonplatz
- Kellereiplatz und Platz hinter der Bücherei
- Am Ambettbrunnen
- Marktplatz Am Untertor
- Zufahrt Viehweide und Viehweide Parkplatz
- Park Krankenhaus, Pfingstweide, Ehrenmal
- Bergkapelle
- Cohausentempel

## Hofheim - Diedenbergen

- Speedway – Bahn und Parkplatz (Wildsachsener Str.)

## Hofheim – Langenhain

- Ortskern (Bereich zwischen den Straßen, Alt Langenhain, Martin-Luther-Straße, Wallauer Straße, Am Jagdhaus, Raiffeisenring)

## Hofheim – Lorsbach

- Turm HGV
- Hasenberg
- Alt-Lorsbach, Zimmerplatz

## Hofheim – Marxheim

- Schützenhaus
- Frankfurter Str. rund ums Kreishaus mit Besucherparkplatz
- Rund um Sportpark Heide einschließlich verlängerte Schloßstraße

## Hofheim – Wallau

- Recepturhof
- Festplatz

## Hofheim – Wildsachsen

- Bornplatz
- Dorfgemeinschaftsplatz
- Parkstraße

**II. Als Orte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV, an denen eine medizinische Maske zu tragen ist, werden für den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr folgende Orte benannt:**

**Eschborn**

- Montgeronplatz (Niederhöchstadt)
- Rathausplatz und unmittelbare Umgebung (Eschborn)
- Skulpturenpark (Niederhöchstadt)
- Hanny-Franke-Anlage (Eschborn)
- Süd-West-Park (Eschborn)

**Hattersheim**

- Marktplatz Hattersheim
- Fußgängerzone Am Markt und Am Kirchgarten (vom Marktplatz bis zur kath. Kirche St. Martinus)
- Wegeachse Untertorstraße (Bahnhof Südseite) bis Hugo-Hoffmann-Ring
- Frankfurter Straße (zwischen Hessendamm und Nassauer Straße)

**Hochheim**

- Weiherstraße zwischen Burgeffstraße und Am Plan
- Am Plan
- Marktplatz „Alte Malzfabrik“
- Marktplatz „Verwaltungsstelle Massenheim“
- Einkaufspassage Königsberger Ring 2

**Hofheim**

- Gesamte Hauptstraße
- Einzelhandelsbereiche der Innenstadt/Altstadt (Begrenzt von Elisabethenstraße, Alte Bleiche, Hauptstraße, Am alten Bach, An der Obermühle, Kurhausstraße, Stephanstraße, Langgasse, Oskar-Meyrer-Straße, Hauptstraße, Neugasse)

**Schwalbach**

- Limes Einkaufszentrum

**Sulzbach**

- Main-Taunus-Zentrum

## Kelkheim

- Die Fußgängerzone „Stadtmitte Süd“ entlang der Südseite der Frankenallee besteht aus den Verkehrsflächen zwischen den Anwesen Frankenallee 6 bis 26 sowie Höchster Straße 6 bis 12 (Luftbild als Anlage 1).
- Die Fußgängerzone „Marktplatz“ nördlich der Frankenallee besteht aus den Verkehrsflächen zwischen den Anwesen Am Marktplatz 1 bis 5 einschließlich der Zugänge von Hauptstraße und Frankfurter Straße (Luftbild Als Anlage 2).

**III. Die abgegrenzten Bereiche der Außengastronomie, soweit diese in rechtlich zulässiger Weise genutzt wird, sind von den Anordnungen der Ziffern I und II ausgenommen. Hier bleibt es bei den Regelungen der §§ 2, 22 sowie § 27 Nr. 7 CoSchuV.**

**IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

### Begründung:

Die getroffene Anordnung ergeht auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. und 2, 28a Abs. 8, Abs. 1 Nr. 2, 9 IfSG in Verbindung mit § 27 CoSchuV.

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises ist gem. § 54 S. 1 IfSG, § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung, § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, §§ 28, 27 CoSchuV sachlich und nach § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständig.

§ 27 CoSchuV ordnet besondere regionale Schutzmaßnahmen an, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch- Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350 überschreitet.

In der Begründung der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus- Schutzverordnung vom 13.12.2021 heißt es in Bezug auf die Einführung des § 27 CoSchuV:

*„Ausgehend von der landesweit angespannten Lage in den Krankenhäusern, die in der Hospitalisierungsinzidenz sowie insbesondere in der Intensivbettenbelegung mit COVID-19- Patienten ihren Ausdruck findet, bedarf es auch eines entschiedenen Vorgehens bei einem regional noch stärkeren Infektionsgeschehen. Aufgrund der den besonders hohen Infektionszahlen folgenden Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten muss einer noch stärkeren Belastung und damit noch wahrscheinlicher drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegengewirkt werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen greifen daher automatisch zusätzliche Regelungen, die bei Unterschreiten dieser Grenze an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder außer Kraft treten. Hohe Infektionszahlen sind bei der derzeitigen, anhaltend hohen Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der*

*stationären Versorgung, besonders gefährlich und müssen durch entschiedeneren Maßnahmen möglichst zeitnah zurückgeführt werden. Die Inzidenz ist unter den maßgeblichen Indikatoren auch weiterhin der früheste „Warnwert“, der zur Verfügung steht. Zwar gibt es aufgrund der Impfungen inzwischen weniger schwere Verläufe, als dies prozentual im letzten Jahr der Fall war, gleichwohl entwickelt weiterhin ein gewisser Anteil an COVID-19 Patientinnen und Patienten schwere Symptome und muss stationär, ggfs. sogar intensivmedizinisch behandelt werden. Bei hohen Inzidenzwerten ist damit von einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems auszugehen. Die Inanspruchnahme der stationären Versorgung bewegt sich in Hessen derzeit deutlich über der Grenze der „Warnstufe 1“ früherer Verordnungen (200 belegte Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten). Mit einem Rückgang der Belegung unter diese Grenze bis zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Verordnungsverlängerung ist nicht zu rechnen.“*

Das Infektionsgeschehen im Main-Taunus-Kreis hat sich in den ersten Tagen des neuen Jahres 2022 signifikant erhöht. An den Tagen des 13.01.2022 bis zum 15.01.2022 lag der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz über dem „Warnwert“ von 350, so dass seit dem 16.01.2022 die Maßnahmen des § 27 CoSchuV ohne weiteren Umsetzungsakt gelten. Entsprechend hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gem. § 27 Abs. 2 CoSchuV die Anwendung der Maßnahmen des § 27 Abs. 1 CoSchuV ab dem 16.01.2022 für den Main-Taunus-Kreis bekannt gegeben ([Tagesaktuelle Zahlen | soziales.hessen.de](https://www.tagesaktuellezahlen.hessen.de)).

In Ziffer I dieser Allgemeinverfügung werden die publikumsträchtigen öffentlichen Orte bestimmt, auf denen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV der Konsum von Alkohol untersagt ist.

In Ziffer II dieser Allgemeinverfügung werden die stark frequentierten Orte auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises bestimmt, an denen eine medizinische Maske zu tragen ist.

Bei Festlegung der publikumsträchtigen sowie stark frequentierten Orte wurde auf die Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörden zurückgegriffen. Die Bestimmung der Orte für eine Maskenpflicht enthält eine zeitliche Einschränkung auf die Zeiten gesteigerten Fußgängerverkehrs, in denen der erforderliche Mindestabstand an den benannten Orten und Plätzen in der Regel nicht sicher gewahrt werden kann.

Ziffer III dient der Klarstellung, dass die Regelungen der CoSchuV für die erlaubte Außengastronomie spezieller sind und durch die Bestimmungen der Ziffer I und II nicht berührt werden.

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises hat bei Bestimmung der Orte das ihm zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Gem. § 27 Abs. 2 CoSchuV enden die Maßnahmen nach § 27 Abs. 1 CoSchuV in einem Landkreis, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises prüft fortwährend und unter Berücksichtigung der Geltung und etwaiger Änderungen der CoSchuV die Notwendigkeit der getroffenen Anordnungen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Main-Taunus-Kreises kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage ist gegen den Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, zu richten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur, mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt sowie über das elektronische Bürgerpostfach (eBO) und bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwalts- oder Notarpostfach.

Hofheim, der 17.01.2022



Michael Cyriax  
Landrat

Anlage 1





Anlage 2

